

Eine Gesundheitsreform ist eine Reform ist eine Reform ist eine Reform...

# Was kommt 2011 auf gesetzlich Versicherte zu?

Zum neuen Jahr treten im Rahmen der aktuellen Gesundheitsreform zahlreiche Änderungen in Kraft. So erhöht sich etwa der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung um 0,6 Prozentpunkte auf 15,5 Prozent und soll auf diesem Stand eingefroren werden. Vor diesem Hintergrund gewinnen die allein von den Versicherten zu zahlenden Zusatzbeiträge immer mehr an Bedeutung. Diese dürfen von den Krankenkassen künftig in unbegrenzter Höhe erhoben werden. Für den SoVD verstoßen die Pläne der schwarz-gelben Bundesregierung damit gegen das Prinzip der solidarischen Finanzierung der Gesundheitskosten.

Mit den Änderungen zum Jahresbeginn greift die Bundesregierung massiv in die Struktur des solidarischen Gesundheitssystems ein. Erneut werden die Versicherten einseitig belastet, während etwa bei Ärzten und Krankenhäusern keine Reformbemühungen festzustellen sind. Durch die Einführung beliebiger Zusatzbeiträge wird letztlich einer Kopfpauschale der Weg bereitet. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Kostenerstattung ausgeweitet und das Sachleistungsprinzip weiter eingeschränkt.



Foto: Michael Kempf/fotolia

durchschnittliche Zusatzbeitrag ist nicht an den von der jeweiligen Krankenkasse erhobenen Betrag gekoppelt.

- Der Sozialausgleich greift grundsätzlich erst dann, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag höher ist als zwei Prozent des beitragspflichtigen Einkommens.

Geht man beispielsweise von einem Einkommen von 800 Euro aus, so greift ein Sozialausgleich erst dann, wenn der durchschnittliche Zusatzbeitrag mehr als 16 Euro beträgt. Liegt er unterhalb dieser Summe oder beträgt er genau 16 Euro, erhalten Versicherte selbst dann keinen Ausgleich, wenn sie an ihre Krankenkasse 40 Euro oder mehr an Zusatzbeiträgen zahlen müssen.

Prinzipiell erhalten Betroffene als Sozialausgleich lediglich die Differenz, nicht aber den vollen Betrag erstattet. Liegt die Zwei-Prozent-Grenze wie in dem angeführten Beispiel also bei 16 Euro, so beträgt der Sozialausgleich bei einem durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 20 Euro exakt vier Euro.

## Ausbau der Kostenerstattung

Mit der Gesundheitsreform wird die Mindestbindungsfrist an Krankenkassentariere zur Kostenerstattung auf ein Jahr verkürzt. In dieser Zeit besteht kein Sonderkündigungsrecht bei Erhöhung oder Einführung eines Zusatzbeitrages. Ein generelles Problem besteht darin, dass die Krankenkassen nur die Kosten erstatten, die sie auch tatsächlich selbst zahlen müssen. Diese entsprechen in der Regel dem einfachen Gebührensatz für Ärzte, während Patienten, die eine Kostenerstattung wählen, mit dem Arzt auf privater Basis zu einem höheren Gebührensatz abrechnen. Nach An-



Foto: nanina/fotolia, Montage: SoVD

Mit den aktuellen Änderungen im Gesundheitsbereich steigen die Kosten vor allem für die gesetzlich Versicherten. Ob dies auf absehbare Zeit die letzte Reform gewesen sein wird, steht jedoch in den Sternen...

gaben der Krankenkassen zahlen Patienten dadurch rund ein Drittel der Behandlungskosten selbst.

## Erstattung von Arzneimitteln

Ohne sich an einen Tarif zur Kostenerstattung zu binden, kann jeder Versicherte in der Apotheke ein anderes als das verordnete Medikament wählen. Unabhängig von dem Apothekenpreis bekommt er jedoch auch hier nur den Betrag erstattet, den die Krankenkasse für das verordnete Produkt hätte zahlen müssen. Diesen kennen häufig nur die Krankenkassen, da sie mit den Herstellern vielfach Rabattverträge abgeschlossen haben. Selbst bei vermeintlich günstigeren Präparaten können Versicherte somit nicht absehen, auf welchen Kosten sie möglicherweise sitzen bleiben. Wer sich für die Kostenerstattung bei Arzneimitteln entscheidet, sollte daher unbedingt rechtzeitig Rücksprache mit der jeweiligen Krankenkasse halten, um zu erfahren, in welcher Höhe anfallende Ausgaben erstattet werden.

## Wahltarife

Während die Mindestbindungsfrist für Wahltarife wie zum Beispiel Kostenerstattung oder Prämienzahlung auf ein Jahr reduziert wurde, beträgt sie für Tarife mit Selbstbehalt weiterhin drei Jahre. Ein Ab-

schluss entsprechender Wahltarife sollte daher vorab genau durchdacht werden. Bei Regelungen zum Selbstbehalt etwa muss im Falle unerwartet vieler Behandlungen ein erheblicher Teil der Kosten selbst getragen werden.

## Bewertung durch den SoVD

Mit dieser Gesundheitsreform werden die gesetzlich Versicherten durch die Beitragsanhebung und die in ihrer Höhe künftig unbegrenzten Zusatzbeiträge erneut einseitig belastet. Einschnitte auf der Ausgabe Seite finden kaum statt und auch Maßnahmen, die zu einer Qualitätsverbesserung beitragen könnten, werden nicht ergriffen. Die Forderung des SoVD, eine solidarische Bürgerversicherung einzuführen und Strukturreformen auf der Ausgabe Seite einzuleiten, wurden nicht aufgegriffen. Der Verband wird sich daher auch weiterhin kritisch mit den gesundheitspolitischen Plänen der Bundesregierung auseinandersetzen.

fs/job



Eine Broschüre mit weiteren Details zu den einzelnen Änderungen finden Sie unter [www.sovd.de](http://www.sovd.de) (Menüpunkt „Broschüren“).

## Anhebung des Beitragssatzes

Der einheitliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wird zum 1. Januar 2011 von 14,9 auf 15,5 Prozent angehoben. Eine weitere Erhöhung soll es nicht geben. Künftige Kostensteigerungen müssen somit zumindest teilweise über Zusatzbeiträge finanziert werden.

## Pauschale Zusatzbeiträge

Ab Januar darf jede Krankenkasse pauschale Zusatzbeiträge in unbegrenzter Höhe erheben. Die bisherige Begrenzung auf ein Prozent des beitragspflichtigen Einkommens entfällt. Unklar ist bisher, welche Krankenkassen 2011 entsprechende Zusatzbeiträge erheben werden.

## Sonderkündigungsrecht

Über die Einführung bzw. die Erhöhung von Zusatzbeiträgen müssen die Krankenkassen ihre Mitglieder auch weiterhin rechtzeitig informieren. In diesem Fall steht den Versicherten ein Sonderkündigungsrecht zu und sie können die Krankenkasse wechseln. Vor einem Wechsel sollte man sich jedoch genau informieren, welche freiwilligen Leistungen von der jeweiligen Kasse angeboten werden bzw. welche Versorgungspro-

gramme bestehen. Beachten sollte man, dass ein Sonderkündigungsrecht nicht gilt, wenn ein Wahltarif abgeschlossen wurde. Maßgebend ist in diesem Fall die Kündigungsfrist des Wahltarifes.

## Sozialausgleich

Um Belastungen durch den Zusatzbeitrag zu mildern, wird es einen Sozialausgleich geben. Berechnet wird dieser anhand eines durchschnittlichen Zusatzbeitrages, den das Bundesgesundheitsministerium jährlich neu festlegt. Beträgt dieser mehr als zwei Prozent des beitragspflichtigen Einkommens, so erhält der Betroffene den darüber liegenden Betrag automatisch mit dem Einkommen, der Rente oder dem Arbeitslosengeld (ALG) I ausgezahlt. Bei freiwillig Versicherten wird der Sozialausgleich mit der Beitragszahlung verrechnet.

Für Empfänger von Leistungen des Sozialgesetzbuches (SGB) XII ändert sich nichts. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Träger die Zusatzbeiträge übernehmen. Zwei Dinge gilt es beim Sozialausgleich aber grundsätzlich zu beachten:

- Der vom Ministerium festgelegte

Altersgrenze für Regelaltersrente wird auf 65 Jahre angehoben

## Rente mit 67 betrifft auch Behinderte

Wird an der Rente mit 67 festgehalten, hat dies auch Auswirkungen für Menschen mit Behinderung. So wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen von heute 63 auf 65 Jahre angehoben. Dies ist vor allem angesichts der schlechten Arbeitsmarktsituation für die Betroffenen fatal.

Menschen mit Behinderung haben es am Arbeitsmarkt besonders schwer. Viele haben im Zuge der Finanzkrise ihren Job verloren. Während die allgemeine Arbeitslosigkeit 2010 sank, blieb die schwerbehinderter Menschen über dem Vorjahresniveau. Dessen ungeachtet sollen sie zukünftig länger arbeiten.

Die Rente mit 67 sieht vor, dass die Grenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von mindestens 50) von 63 auf 65 Jahre angehoben wird. Parallel dazu wird die Altersgrenze, ab der schwerbehinderte Menschen frühestens die Altersrente – mit Abschlägen von bis zu 10,8 Prozent – in Anspruch nehmen können, von 60 auf 62 erhöht. Die Anhebungen erfolgen stufenweise, ähnlich der Regelung für Menschen ohne Behinderung.

Davon betroffen sind alle schwerbehinderten Menschen, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind. Die ersten, für die die neuen

Grenzen von 65 und 62 voll gelten werden, sind die 1964 Geborenen.

Die Pläne der Bundesregierung und die Realität am Arbeitsmarkt für Schwerbehinderte gehen weit auseinander. Für den SoVD ein Grund mehr, die Abschaffung der Rente mit 67 zu fordern.

Bei Fragen stehen die SoVD-Beratungszentren zur Verfügung. Die kostenlose Serviceline der Deutschen Rentenversicherung ist unter Tel.: 0800/100004800 zu erreichen.

## Ausnahmeregelung

Für Versicherte, die vor 1955 geboren sind, am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren und vor 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, besteht ein Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres mit Abschlägen möglich. Gleiches gilt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren

sind, am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.



Foto: Lisa F. Young/fotolia

2009 lag die Arbeitslosenquote der Schwerbehinderten bei 14,6 Prozent.

Schwierige Aufgabe des Vermittlungsausschusses

## Hartz IV: Kompromiss gesucht

Zu schwierigen Verhandlungen im Hartz-IV-Streit sind im Dezember Vertreter des Vermittlungsausschusses von Bundesrat und Bundestag zusammengelassen. Eine Einigung wird frühestens im Januar erwartet.

Nachdem die geringfügige Erhöhung der Regelsätze für Langzeitarbeitslose um nur fünf Euro ebenso wie auch das geplante Bildungspaket von Arbeitsministerin Ursula von der Leyen im Bundesrat keine Mehrheit gefunden hatten, ist ein Vermittlungsverfahren angestrengt worden.

Zuvor hatte Anfang Dezember der Deutsche Bundestag mit den Stimmen der Regierungsfractionen die Regelsatz-Reform beschlossen, obwohl der Sozialverband Deutschland (SoVD) und zahlreiche Sachverständige erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ermittlung der Regelbedarfe vorgebracht hatten. Auch Rechtsexperten hatten vielfach Zweifel erhoben, die sich sowohl gegen die Höhe der Regelsätze als auch gegen die Art und Weise deren Neuberechnung richteten. Diese war Anfang letzten Jahres vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden.

„Durch das Votum des Bundesrates ist der Weg für eine sozialere Ausgestaltung der Hartz-IV-Regelsätze nun frei“, stellte SoVD-Präsident Adolf Bauer fest und mahnte, die Hartz-IV-Entscheidung im Bundesrat als Chance für eine Regelsatzkorrektur zu nutzen. Das Gesetzesvorhaben müsse vernünftig nachgebessert werden, damit die dringend erforderliche sozialpolitische Korrektur endlich erfolgen könne. Notwendig seien Regelungen, die den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes gerecht würden, so Bauer. „Insbesondere der Regelsatz muss höher ausfallen als bisher vorgesehen. Nach den drastischen Sozialkürzungen durch Spar-, Gesundheits- und Rentenpolitik dürfen Hartz-IV-Bezieher nicht einfach mit fünf Euro abgespeist werden. Auch hinsichtlich des Bildungspaketes bedürfe es gezielter Nachbesserungen. Der SoVD warnte die Bundesregierung gleichzeitig davor, die Auszahlung der Regelsatzerhöhung zum Jahresbeginn zu blockieren. Es müssten Möglichkeiten gefunden werden, die Erhöhung auch ohne die Bundesratszustimmung zu gewährleisten.“